

# ZH\_OBERGERICHT SB220621 vom 7. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220621](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220621)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220621 du 7 décembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220621 del 7 dicembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Dietikon entschied mit Urteil vom 21. Juni 2022 im Verfahren DG210014. Gegen diesen Entscheid wurde seitens der Verteidigung fristgerecht Berufung angemeldet. Mit Präsidualverfügung vom 29. Dezember 2022 (Urk. 76) wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägerinnen unter Hinweis

- 7 - auf die Berufungserklärung der Verteidigung Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingaben vom 6. Januar 2023 (Staatsanwaltschaft; Urk. 78) bzw. 12. Januar 2023 (Privatklägerin 1; Urk. 79) erklärten die Staatsanwaltschaft bzw. die Privatklägerin 1 jeweils ihren Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung bzw. auf Nichteintreten auf die Berufung, wobei von der Privatklägerin 1 der Beweisantrag gestellt wurde, sie sei im Rahmen der Berufungsverhandlung zu befragen. Mit Präsidualverfügung vom 3. Februar 2023 (Urk. 81) wurden die Doppel der Eingaben der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin 1 jeweils den übrigen Parteien zugestellt. Am 23. März 2023 ergingen die Vorladungen zur Berufungsverhandlung auf den 6. Oktober 2023 (Urk. 83). Mit Präsidualverfügung vom 6. April 2023 (Urk. 84) wurde der Beweisantrag der Privatklägerin 1 hinsichtlich ihrer Befragung an der Berufungsverhandlung einstweilen abgewiesen. Mit Eingabe vom 25. Mai 2023 (Urk. 86) zeigte Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ an, dass er die erbetene Verteidigung des Beschuldigten übernommen habe. Mit Eingabe vom gleichen Datum (Urk. 88) beantragte der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_, seine Entlassung aus seinem Mandat. Mit Präsidualverfügung vom 1. Juni 2023 (Urk. 84) wurde Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entlassen. Mit Eingabe vom 5. Juni 2023 (Urk. 93) stellte der (erbetene) Verteidiger ein Verschiebungsgesuch hinsichtlich der bereits anberaumten Berufungsverhandlung. In der Folge wurde am 6. Juni 2023 neu auf den 4. Oktober 2023 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 94). Mit Beschluss vom 15. Juni 2023 (Urk. 96) wurde Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 5'351.70 entschädigt, wobei die Kostenaufgabe dem Endentscheid vorbehalten wurde.

### E. 1.1

Die Vertreterin der Privatklägerin 1 verlangt im Berufungsverfahren die Bestätigung der vorinstanzlich zugesprochenen Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.– zuzüglich 5% Zins ab 15. Juni 2019 (Urk. 111 S. 4). Sie macht geltend, dass sie durch den massiven sexuellen Übergriff vom 15. Juni 2019 eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt habe und sich seit September 2019 in Psychotherapie befinde. Zuvor habe sie keine Vorerkrankungen gehabt und sich nie in einer psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung befunden. Die posttraumatische Belastungsstörung sei einzig auf die Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung zurückzuführen. Die anfänglich wöchentlich

und später alle zwei Wochen stattfindende Therapie benötige sie, um die Ereignisse vom 15. Juni 2019 verarbeiten zu können (Urk. 56 S. 4 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess sie ausführen, dass inzwischen keine regelmässigen Therapiesitzungen mehr stattfinden würden, sondern sie nur gelegentlich bei Bedarf, wenn die Vergewaltigung bzw. die

- 54 - Erinnerung daran sie heimsuche, Therapiesitzungen in Anspruch nehme (Urk. 111 S. 4).

### **E. 1.2**

Der Beschuldigte lässt dagegen einwenden, dass der Privatklägerin 1 infolge der beantragten Freisprüche keine Genugtuung und der Privatklägerin 2 kein Schadenersatz auszurichten sei (Urk. 75 S. 2; Urk. 108 S. 34 f.). Eventualiter wurde vor Vorinstanz von der Verteidigung eine Genugtuung zu Gunsten der Privatklägerin 1 im Betrag von Fr. 15'000.– als angemessen erachtet (Prot. I. S. 32). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte ausführen, dass die angebliche PTSD der Privatklägerin 1 bestritten werde und nicht gutachterlich nachgewiesen sei. Weiter seien die von der Versicherung eingereichten Unterlagen ungeeignet, einen Kausalzusammenhang zu beweisen (Urk. 108 S. 34 f.; Prot. II S. 35). 2. Zweifelsohne stellt eine Vergewaltigung per se eine objektiv schwere Persönlichkeitsverletzung dar, die vom Beschuldigten widerrechtlich und schuldhaft verursacht wurde. Das Bundesgericht sprach bereits im Jahr 2004 davon, dass die Genugtuungen bei Vergewaltigungen "in den letzten Jahren höher, nämlich zwischen CHF 15 000 und CHF 20 000" angesetzt würden (Urteile des Bundesgerichtes 6P.74/2004 und 6S.200/2004 vom 14. Dezember 2004, E 11.2; zitiert in LANDOLT, GENUGTUUNGSRECHT, 2. A. 2021, SYSTEMATISCHE GESAMTDARSTELLUNG UND KASUISTIK, S. 205). Die durch den Übergriff des Beschuldigten kausal verursachten, für die Privatklägerin 1 heute weiterhin spürbaren Folgen stellen in ihrer Gesamtheit eine massive seelische Unbill im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR dar. Die Voraussetzungen zur Zusprechung einer Genugtuung im Sinne von Art. 49 OR sind erfüllt. Was die Höhe der Genugtuungssumme betrifft, ist zu beachten, dass die Privatklägerin 1 nebst der massiven Verletzung ihrer sexuellen Integrität mehr als 4 Jahre nach den Straftaten wenn auch weniger als früher immer noch mit anhaltenden Folgen der Taten kämpft und deshalb klarerweise auch in ihrer psychischen Integrität verletzt wurde. Das Verschulden des Beschuldigten bewegt sich im erheblichen bis mittelschweren (Vergewaltigung) bzw. nicht mehr leichten (sexuelle Nötigung) Bereich. Insgesamt rechtfertigt es sich damit, der Privatklägerin 1 in Bestätigung der Vorinstanz mit Blick auf den durch das Bundesgericht bereits vor knapp 20 Jahren abgesteckten

- 55 - Rahmen eine Genugtuungssumme von Fr. 20'000.– zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Juni 2019 zuzusprechen.

### **E. 1.3**

Die Tatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung erfordern Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Wer es für möglich hält, dass das Opfer mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden ist, und dies in Kauf nimmt, begeht eventualvorsätzlich eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (BGE 87 IV 66 E. 3; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_643/2021 E. 3.3.5 vom 21. September 2021; 6B\_995/2020 vom 5. Mai 2021 E. 2; 6B\_479/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4.3.5; je mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Einfache Tatbegehung ist anzunehmen, wenn der Täter über längere Zeit das gleiche Opfer sexuell missbraucht oder vergewaltigt. Hat der Täter beispielsweise

- 39 - durch die Anwendung eines Tatmittels das Opfer widerstandsunfähig gemacht und verkehrt mehrmals geschlechtlich mit ihr, so handelt es sich um keine Tatmehrheit.

Entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung von einer mehrfachen Tatbegehung dürfte sein, ob der Täter zwischenzeitlich für eine gewisse Zeit von seinem Opfer ablässt und später mit den sexuellen Handlungen fortfährt (PHILIPP MAIER, Die Nötigungsdelikte im neuen Sexualstrafrecht, Diss. Zürich 1994, S. 348).

### **E. 1.5**

Der Tatbestand der Vergewaltigung geht demjenigen der sexuellen Nötigung vor (sog. Konsumation), soweit den beischlafsähnlichen bzw. anderen sexuellen Handlungen neben der Vergewaltigung keine eigenständige Bedeutung zukommt, die sexuelle Nötigung damit primär eine Begleiterscheinung der Vergewaltigung darstellt. Realkonkurrenz ist demgegenüber anzunehmen, wenn die anderen sexuellen Handlungen neben dem eigentlichen Geschlechtsverkehr auf selbständige, geschlechtliche Befriedigung zielen (BSK STGB-MAIER, 4. A. 2019, Art. 189 N 81 m.w.H. sowie Art. 190 N 24). 2. Die erstellte vom Beschuldigten an den Tag gelegte Handlungsweise deckt ein weites Spektrum sexueller Handlungen ab (vaginaler Geschlechtsverkehr, Oralverkehr, Küssen, Anfassen bzw. Kneifen und Kneten der Brüste) und erfolgte insgesamt in einem fließenden Handlungsablauf, ohne dass es zu eigentlichen Unterbrüchen, die einen neuen Tatentschluss bedingt hätten, gekommen wäre. Deshalb ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 73 II.2.2.) auch hinsichtlich der durch den zwischenzeitlichen Oralverkehr unterbrochenen vaginalen Penetration der Privatklägerin 1 durch den Beschuldigten nicht von einer mehrfachen Vergewaltigung auszugehen.

### **E. 1.6**

Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass die Anklagevorwürfe nicht zutreffen würden. Es sei am Tatabend zu Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin 1 gekommen, dieser sei jedoch einvernehmlich erfolgt. Er habe die Privatklägerin 1 nicht bedroht, und sie habe auch keine Angst vor ihm gehabt. Beide hätten die Beziehung vor dem anklagegegenständlichen Geschlechtsverkehr beendet, dies weil sie ein toxisches Verhalten beiderseits gehabt hätten. Weiter führte der Beschuldigte aus, dass er nach der Trennung drei Mal bei der Privatklägerin 1 zu Hause gewesen sei, wobei es zwei Mal zu Sex gekommen sei. Hinsichtlich des Vorfalles vom 15. Juni 2019 gab er zu Protokoll, sich nicht

- 22 - mehr zu 100% an alle Details erinnern zu können. Sie hätten sich am Tag beim Triemli getroffen, seien zu seiner neuen Wohnung gefahren, die er ihr gezeigt habe. Hernach seien sie zurück zum Triemli gefahren, und er habe noch einen Termin wegen dem Pop-up gehabt. Am Abend sei er zu Hause gewesen und habe beim Losfahren einen verpassten Anruf der Privatklägerin 1 gehabt, worauf er sie zurückgerufen habe. Sie hätten telefoniert. Die Privatklägerin 1 sei am Telefon wütend, impulsiv und beleidigt gewesen. Er habe dort einen Seich gemacht, weil er im Ausgang vor dem Kaufleuten, als sie in einer Runde draussen gestanden seien, etwas über sie gesagt habe, was er nicht hätte sagen sollen. Auf Nachfrage, was er gesagt habe, führte er aus, dass die Mitbewohnerin gemeint habe, dass er und die Privatklägerin 1 ein Traumpaar seien, worauf er erwidert habe, dass er niemals mit einem Junkie, der Drogen nehme, zusammen sein könne. Die Freundin habe

dies der Privatklägerin 1 dann erzählt. Am Telefon habe die Privatklägerin 1 ferner etwas gesagt, was er so aufgenommen habe, als würde sie Selbstmord begehen wollen. Er habe das Auto daraufhin gewendet und sei zur Privatklägerin 1 gefahren. Er habe geklingelt, und sie habe ihn reingelassen. Er habe mit ihr geredet, habe ihr die Sterne vom Himmel geholt und gesagt, was sie hören wollte. Sie hätten zuerst auf dem Sofa geredet und seien dann ins Schlafzimmer, weil die Privatklägerin 1 gemeint habe, dass ihre Kollegin nach Hause kommen würde und es blöd sei, wenn sie sie auf dem Sofa sehen würde. Sie habe ihm gesagt, dass sie Gefühle für ihn habe. Er habe sie in den Arm genommen, sie hätten sich geküsst, und dann hätten sie Sex wie immer gehabt. Sie habe nie gesagt, dass sie das nicht wolle oder dass er weggehen solle. Er sei nie handgreiflich geworden, habe vielleicht etwas Verletzendes gesagt, sie aber nie geschlagen oder sonst etwas gemacht. Hätte die Privatklägerin 1 ihn weggeschubst, wäre er weg gewesen. Der Sex sei wie immer gewesen, der gleiche Ablauf. Es sei nichts Gravierendes, als dass er sagen könne, was sie gemacht hätten. Dann habe er geduscht, wobei sie ihm den Satz "du bisch nur wege dem cho" etwa 100 Mal gesagt habe. Er habe gemeint "nein, nein, nein" und sei losgefahren, wobei sie nochmals 20 Minuten miteinander telefoniert hätten, bis er im Pop-up angekommen sei. Er habe die Privatklägerin 1 nach dem Vorfall etwa zehn Mal per Zufall noch gesehen, nicht jedoch, als er in der Nacht des Vorfalls sein Portemonnaie in ihrem Briefkasten geholt habe. Die Frage, ob das Ver-

- 23 - halten der Privatklägerin 1 nach dem Vorfall auffällig gewesen sei, verneinte der Beschuldigte und verwies auf das toxische Verhalten. Sie hätten sich ab und zu gegenseitig blockiert und dann wieder geöffnet. Wenn er sich nicht täusche, hätten sie sich am nächsten Tag wieder gehört. Auf Nachfrage, ob auch der Sex ein Hin und Her gewesen sei, bejahte der Beschuldigte dies. Wie dies konkret aussehe, konnte er jedoch nicht erklären (Prot. II S. 26, 29-32).

### **E. 1.7**

Die Ausführungen des Beschuldigten zum Kerngeschehen – welche von der Vorinstanz lediglich knapp wiedergegeben und gewürdigt wurden (vgl. Urk. 73 E. I.C.) – erweisen sich – insoweit er solche überhaupt traf (so nicht anlässlich seiner ersten, polizeilichen Einvernahme: vgl. Urk. 9/1 S. 2 ff.) – als sehr vage. Es erscheint vorab auffällig, dass der Beschuldigte sich anfänglich und lediglich rund zweieinhalb Monate nach dem anklagegegenständlichen Vorfall nicht mehr an den damaligen Geschlechtsverkehr, gleichzeitig aber an denjenigen vom 3. Mai 2019 mit "dem ganzen Ablauf" zu erinnern vermochte. Dass sie Beide nach der Trennung immer wieder Geschlechtsverkehr gehabt hätten, wie er behauptete (Urk. D1 9/1 S. 9 f.; Prot. II S. 27), widerspricht nicht nur der Sachdarstellung der Privatklägerin 1 (Urk. D1 10/2 S. 24; 10/3 S. 11 u. 21 f.) und der Zeuginnen E.\_\_\_\_ (Urk. D1 11/1 S. 11 f. u. 17), F.\_\_\_\_ (Urk. D1 11/2 S. 8 u. 11) und G.\_\_\_\_ (Urk. D1 11/3 S. 8 u. 10), sondern letztlich auch seiner eigenen, wonach er nicht in der Lage war, nebst dem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr am Geburtstag der Privatklägerin 1, dem 3. Mai 2019, weitere Daten oder Begebenheiten, anlässlich welcher es zu Geschlechtsverkehr gekommen sein soll, näher zu erläutern. Dies widerspiegelt sich auch in seinen Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 27). An einen Geschlechtsverkehr nach dem Geburtstag der Privatklägerin 1 am 3. Mai 2019 vermochte sich der Beschuldigte zu Beginn nicht einmal zu erinnern (Urk. D1 9/1 S. 10). Fragen zum Verlauf des Abends am 15. Juni 2019 beantwortete er auch in späteren Einvernahmen generell ausweichend und verwies insbesondere anfänglich lediglich darauf, wie der

Geschlechtsverkehr zwischen der Privatklägerin 1 und ihm im Allgemeinen abgelaufen sei. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 73 E. I.D.1.4.) fallen die Aussagen des Beschuldigten zum Kerngeschehen auch anlässlich seiner späteren Einvernahmen äusserst pauschal aus und beschränken sich im Wesentlichen auf das Bestreiten der gegen ihn

- 24 - erhobenen Vorwürfe, welche Detailarmut umso mehr auffällt, als er hinsichtlich des Rahmengeschehens mit Bezug auf seine mit der Privatklägerin 1 gemachten Erfahrungen und Konflikte ungleich präziser und durchaus auch selbstkritisch aussagte. So auch anlässlich der Berufungsverhandlung, wo der Beschuldigte sich in Bezug auf den Konflikt am Telefon mit der Privatklägerin 1 am 15. Juni 2019 noch genau an den Anlass resp. die Geschichte, welche zum Konflikt am Telefon führte, erinnern und diese Szene auch detailliert erzählen konnte sowie selbst zugab, dort mit seiner Aussage in der Freundesrunde einen "Seich" gemacht zu haben. Seine Aussagen zum Nebensachverhalt erweisen sich als eloquent, wohingegen die Aussagen zum Kerngeschehen, mithin zum Ablauf des Geschlechtsverkehrs am 15. Mai 2019, unverändert karg, vage und wenig ausführlich ausfallen (Prot. II S. 28 ff.). Bereits vor diesem Hintergrund ergeben sich nicht unerhebliche Zweifel an seiner Darstellung des Kerngeschehens. Daran vermag auch eine allfällige Nervosität des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, welche bei der Ausgewürdigung sehr wohl berücksichtigt ist (vgl. Prot. II S. 34), nichts zu ändern. Dem Argument der Verteidigung (Urk. 108 S. 11), wonach der Vergessensprozess bei Ereignissen mit nur geringer persönlicher Bedeutung, mithin dem Geschlechtsverkehr am 15. Juni 2019, beim Beschuldigten schneller voranschritt und er deshalb keine detaillierten Aussagen zum Kerngeschehen machen konnte, ist Folgendes entgegenzuhalten: Einerseits war der Geschlechtsverkehr vom 15. Juni 2019 in ein emotionales Rahmengeschehen eingebettet (Streit, Telefongespräche) – an welches sich der Beschuldigte, wie dargelegt, auch anlässlich der Berufungsverhandlung detailliert erinnern konnte – und andererseits hatten er und die Privatklägerin 1 ihre Beziehung damals bereits beendet, sodass vieles darauf hindeutet, dass sie zum Zeitpunkt des Vorfalles weniger sexuellen Kontakt hatten und deshalb einzelne entsprechende Vorfälle besser in Erinnerung blieben. Auffällig erscheinen ferner seine mehrfachen und durchaus auch ausführlichen Diskreditierungen der Privatklägerin 1, welche mehrheitlich unpräzise, wenig konstant und teilweise konstruiert erscheinen. So wies er bereits in der ersten, polizeilichen Einvernahme darauf hin, dass ihn die Privatklägerin 1 nach dem 15. Juni 2019 angefragt habe, sein Auto für einen Ausflug nach I. \_\_\_\_\_ [Stadt in Europa] auszuleihen. Diese habe somit in der Zeit, in der sie behauptete, er habe sie vergewaltigt, sein

- 25 - Auto gehabt (Urk. D1 9/1 S. 5 f.), welche Sachdarstellung und insbesondere zeitliche Einordnung er demgegenüber hernach unterliess, zumal die Autoausleihe auch gemäss den glaubhaften Aussagen der Zeugin E. \_\_\_\_\_ offensichtlich mehrere Monate vor dem anklagegegenständlichen Vorfall stattfand (vgl. Urk. D1 10/3 S. 9 f. u. 24; 11/1 S. 11). Auch seine Darstellung der Privatklägerin 1 als regelmässige Konsumentin harter Drogen findet in den Akten keine Stütze (vgl. auch die Aussagen der Zeuginnen E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_: Urk. D1 11/1 S. 17; 11/2 S. 10; 11/3 S. 10). Spät erst brachte er vor, dass seine Desavouierung der Privatklägerin 1 als (Drogen-)Junkie und eine damit im Zusammenhang stehende angebliche Selbstmordandrohung der Privatklägerin 1 dazu geführt hätten, dass er am 15. Juni 2019 zu ihr gegangen sei. Dies führte er sodann auch anlässlich der Berufungsverhandlung aus (Prot. II S. 29). Diesbezüglich erweist sich nicht

nur die erst späte Thematisierung dieses emotional berührenden Geschehens durch den Beschuldigten als auffällig, sondern auch der Umstand, dass er sich gerade ungeachtet dieser Emotionalität zu Beginn überhaupt nicht bzw. später nur vage an den weiteren Verlauf des Abends zu erinnern vermochte, wäre doch gerade das Gegenteil zu erwarten gewesen. Auch erweist sich sein diesbezüglich schlechtes Erinnerungsvermögen angesichts des Umstands, dass laut seinen Aussagen nach dem 15. Juni 2019 keine bewusst vereinbarten Treffen mit der Privatklägerin 1 mehr stattgefunden haben (Prot. I S. 14 ff.; Prot. II S. 31), als umso augenfälliger. Dass ihm die Mutter der Privatklägerin 1 ferner bestätigt habe, dass sie nicht glaube, dass er die Privatklägerin 1 vergewaltigt habe, findet in den übrigen Akten zudem keine Stütze (vgl. auch die an die Strafverfolgungsbehörden gerichtete E-Mail der Mutter der Privatklägerin 1 vom 12. Juni 2020; Urk. D1 12). Offen bleiben muss, was der Beschuldigte mit der Thematisierung seiner Ansteckung mit Chlamydien (z.B. in Urk. D1 9/1 S. 10) zum Ausdruck bringen wollte. Massgebende Aufschlüsse über den Anklagesachverhalt lassen sich daraus jedenfalls nicht gewinnen. Auch aus dem Umstand, dass sich der Beschuldigte, wie von der Verteidigung ausgeführt, wie ein Fuckboy benommen hat, lässt sich nichts zu seinen Gunsten ableiten (Urk. 108 S. 13).

#### **E. 1.8**

Dass es kurz nach den sexuellen Handlungen am 15. Juni 2019 noch am gleichen Abend zu zwei Telefonaten mit der Privatklägerin 1 gekommen ist (Urk. D1

- 26 - 9/4 S. 4 f.; Prot. I S. 14 f.; Prot. II S. 28-30), ist unstrittig (Urk. D1 10/1 S. 8 u. 10; 10/2 S. 9, 21 u. 25; detaillierte Verbindungsnachweise der Rufnummer des Beschuldigten der Sunrise Communications AG für den Monat Juni 2019: Anhang zu Urk. D1 10/4). Strittig ist demgegenüber der genaue Inhalt der Gespräche. Während der Beschuldigte geltend macht, die Privatklägerin 1 habe ihm vorgeworfen, er sei nur wegen Sex zu ihr gekommen, sie sei ein Sexobjekt für ihn (Urk. D1 9/4 S. 4 f.; Prot. I S. 14 f.), brachte die Privatklägerin 1 vor, es sei nebst dem bei ihr vergessenen Portemonnaie des Beschuldigten darum gegangen, dass er das Geschehene verharmlost habe ("gäll, das isch nöd das, was du jetzt dänksch, was passiert isch") und ihr das Angebot unterbreitet habe, alle ihre Rechnungen zu zahlen (Urk. D1 10/1 S. 8 u. 10; 10/2 S. 9, 21 u. 25). Letztlich kann nicht mit genügender Sicherheit erstellt werden, was der exakte Inhalt der Gespräche war, zumal sich die vorgebrachten Inhalte nicht zwingend gegenseitig ausschliessen müssen und die Dauer der Telefonate von insgesamt mehr als 10 Minuten darauf hinweist, dass Diverses diskutiert worden sein könnte. Aus dem Umstand allein, dass es im Anschluss zu diesen Gesprächen kam, lässt sich entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 59 S. 28) nicht ableiten, dass es im Vorfeld nicht zu den anklagegegenständlichen Vorfällen gekommen ist, weil die in Frage stehende Kontaktpflege auch von der Privatklägerin 1 nicht als per se nicht nachvollziehbar oder nicht natürlich (entsprechend die Verteidigung) eingestuft werden muss, zumal gerichtsnotorisch ist, dass die denkbaren Reaktionsformen auf sexuelle Übergriffe sich nicht spezifizieren lassen. Insofern vermögen diese Gespräche das Beweisergebnis nicht massgeblich zu beeinflussen.

#### **E. 1.9**

Uneinheitlich erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten zu seinem Abholen des bei der Privatklägerin 1 vergessenen Portemonnaies am 16. Juni 2019: Während er zunächst angab, die Privatklägerin 1 sei rausgekommen, und sie hätten normal zusammen geredet

(Urk. D1 9/2 S. 12), vermochte er sich später nicht mehr an ein persönliches Aufeinandertreffen an diesem Tag zu erinnern (Prot. I S. 14 ff.; Prot. II S. 31), welches laut der Privatklägerin 1 auch nicht stattgefunden habe (Urk. D1 10/2 S. 22; 10/3 S. 14 f.). Dieses inkohärente Aussageverhalten des Beschuldigten erweist sich als wenig überzeugend und stellt seine Sachdarstellung

- 27 - hinsichtlich der ihm zur Last gelegten sexuellen Handlungen bzw. des ihm ange- lasteten Hausfriedensbruchs am Wohnort der Privatklägerin 1 weiter in Frage.

### **E. 1.10**

Als einheitlich erweisen sich demgegenüber seine Bestreitungen, dass er der Privatklägerin 1 jemals – und somit auch am 1. Juli 2019 – gedroht habe, womit er die ihm zur Last gelegte Nötigungshandlung jeweils gänzlich in Abrede stellte (Urk. D1 9/1 S. 3 u. 16 f.; 9/2 S. 2 u. 10; 9/4 S. 12; Prot. II S. 26). Aus der Würdigung der entsprechenden Aussagen des Beschuldigten allein lassen sich keine auf- schlussreichen Erkenntnisse zur Erstellung des entsprechenden Anklagesachver- halts gewinnen. 2. Die Anklagebehörde stützt sich in ihrer Beweisführung insbesondere auf die Aussagen der Privatklägerin 1 (vgl. z.B. Urk. 55). Deren Aussageverhalten ist nach- folgend zu würdigen.

### **E. 2**

Am 3. Oktober 2023 wurde ein aktueller Strafregisterauszug des Beschuldig- ten eingeholt (Urk. 106). Gestützt auf den Strafregisterauszug wurde sodann das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 8. Mai 2023 (DH230029) bei- gezogen (Urk. 107).

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte liess gegenüber der Privatklägerin 1 ca. am 1. Juli 2019 anlässlich eines Telefonats verlautbaren, dass sie das Land verlassen könne, weil sie dann sein Feind sei, wobei sie wisse, was das bedeute, wenn sie die Polizei über den Vorfall vom 15. Juni 2019 informiere. Durch diese Androhung ernstlicher Nachteile beabsichtigte er, die Privatklägerin 1 vom Aufsuchen der Polizei abzuhal- ten, die Privatklägerin 1 damit in ihrer Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen. Auch wenn die Privatklägerin 1 im ersten Augenblick keine Angst verspürt habe (Urk. D1 10/2 S. 22), bleibt dieser Umstand von untergeordneter Bedeutung, weil die zur Nötigungshandlung des Beschuldigten kausale Angstwirkung spätestens im Zeit- punkt der Anzeigeerstattung eintrat (vgl. ebenfalls Urk. D1 10/2 S. 22), weshalb die für den Beschuldigten auch erkennbare erforderliche Intensität der angedrohten Nachteile so oder anders gegeben ist.

- 43 -

### **E. 2.2**

Da es dem Beschuldigten letztlich nicht gelang, die Privatklägerin 1 in ihrer Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen, er indes wissentlich und willentlich alle zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes nötigen Handlungen vornahm, blieb es le- diglich beim Versuch. 3. Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen macht sich der Beschuldigte demnach überdies der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig. Anzumerken bleibt, dass es sich bei der Annahme der Vorinstanz, es liege ein Versuch gemäss Abs. 2 von Art. 22 StGB (untauglicher Versuch aus grobem Unverstand) vor, um ein offensichtliches Versehen handelt, liegen doch keine diesbezüglichen Hinweise vor.

- 44 - V. Strafzumessung A. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung, retrospektive Konkurrenz, Wahl der Sanktionsart und Strafvollzug 1. Von der Vorinstanz wurden die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung, die Wahl der Sanktionsart und des Strafvollzugs umfassend und zutreffend erörtert. Darauf (Urk. 73 E. III.A. bzw. IV.B.1. u. C.) und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3.; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. 2. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit Urteil vom 8. Mai 2023 zwischenzeitlich und während des vorliegenden Verfahrens rechtskräftig für mehrere Delikte verurteilt wurde (Urk. 107). Im Zeitpunkt des Urteils vom 8. Mai 2023 waren die zu beurteilenden Delikte bereits erfolgt, mithin verübte der Beschuldigte die Delikte gegenüber der Privatklägerin 1 allesamt vor dem Urteil vom 8. Mai 2023. Es besteht damit retrospektive Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB hinsichtlich des Urteiles vom 8. Mai 2023, sodass im Verhältnis zu diesen Strafen eine Zusatzstrafe zu bilden ist. Für das Vorgehen zur Bildung einer Zusatzstrafe in Konstellationen teilweiser oder vollständiger retrospektiver Konkurrenz kann auf die bundesgerichtliche Praxis verwiesen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_829/2014 vom 30. Juni 2016 E. 2.4.3 f.). In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das Bundesgericht entschieden, dass die neuen nach der Erstverurteilung begangenen Delikte selbstständig und getrennt von denjenigen bis zum Ersturteil zu beurteilen sind. Nach Massgabe dieser höchstrichterlichen Praxisänderung hat das Gericht demnach in einem ersten Schritt die Sanktion für jene Delikte zu bestimmen, die vor der früheren Verurteilung begangen wurden, wobei es bei gleicher Straftat eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB auszuschneiden hat. In einem zweiten Schritt ist sodann unabhängig von der bereits ausgesprochenen Zusatzstrafe die Sanktion für die Delikte nach dem Ersturteil festzusetzen. Handelt es sich dabei um dieselbe Straftat, sind

- 45 - die ermittelten Strafen zusammenzuzählen, was die zu verhängende Strafe ergibt (zum Ganzen: BGE 145 IV 1 E. 1). 3. Für die Delikte der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung kommt bereits aufgrund des festzustellenden Verschuldens bzw. der anzuwendenden Mindeststrafe (vgl. Art. 190 Abs. 1 StGB) jeweils lediglich Freiheitsstrafe als Sanktion in Betracht. B. Strafraumen Es besteht hinsichtlich der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB ein Strafraumen von einem Jahr bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe. Eine Erweiterung des Strafraumens ist – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 73 E. III.1.4.) – nicht angezeigt. Hernach wird diese Einsatzstrafe mit der Freiheitsstrafe für die sexuelle Nötigung zu asperieren sein. Hinsichtlich der auszufällenden Geldstrafe erweist sich der Nötigungsversuch als schwerstes Delikt. Es gilt diesbezüglich ein Strafraumen von 3 Tagessätzen Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 181 StGB; Art. 34 Abs. 1 StGB). Gründe, den Strafraumen zu erweitern sind diesbezüglich ebenso wenig angezeigt. Die dafür eingesetzte Geldstrafe wird hernach mit derjenigen für das Fahren in fahrunfähigen Zustand zu asperieren sein. Hinsichtlich der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln besteht ein Strafraumen von Busse bis zu Fr. 10'000.– (Art. 90 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB). C. Vergewaltigung 1. Bei der objektiven Tatschwere wirkt sich merklich verschuldenserschwerend aus, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 zwei Mal während jeweils mehrerer Minuten ungeschützt vaginal penetrierte und schliesslich in ihr ejakulierte. Ebenso wirkt sich deutlich verschuldenserschwerend aus, dass er sich ungeachtet der nicht unerheblichen Gegenwehr der Privatklägerin 1 unter Anwendung seiner körperlichen

Überlegenheit sowie physischer Gewalt über ihren Willen hinwegsetzte, auch wenn noch brutalere Vorgehensweisen denkbar sind. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 73 E. III.B.1.1.) sind der grosse Vertrauensbruch zu einer Person, mit welcher der Beschuldigte in einer besonderen Be-

- 46 - ziehung stand, und die Tatbegehung in den eigenen vier Wänden der Privatklägerin 1, in denen sie sich besonders geschützt fühlen sollte, zusätzlich nicht unerheblich verschuldens erhöhend zu berücksichtigen. In den Hintergrund rücken bei dieser Sachlage die weiteren im Zusammenhang mit der Vergewaltigung stehenden sexuellen Handlungen (Küssen; Anfassen bzw. Kneifen und Kneten der Brüste). Immerhin zeigen diese auf, dass der Übergriff von umfassender (sexueller, aber auch physischer) Einwirkung und damit besonderer Intensität war, wenn auch – wie bereits angesprochen – nicht von stark überschüssender Gewaltanwendung gesprochen werden kann. Die objektive Tatschwere erweist sich als erheblich bis mittelschwer, wofür eine Einsatzstrafe von 34 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen ist. 2. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Als Motiv liegt insbesondere angesichts seiner im Rahmen der Vergewaltigung gemachten verbalen Äusserungen nahe, dass es ihm nebst der egoistischen Befriedigung sexueller Lust in erster Linie um eine rücksichtslose Machtdemonstration gegenüber der Privatklägerin 1 ging. Vor diesem Hintergrund vermag sich der Umstand der durchaus auch konfliktbehafteten Beziehung zur Privatklägerin 1 und seine emotionale Aufgebrachtheit im Tatzeitpunkt leicht zu seinen Gunsten auszuwirken. Die Einsatzstrafe ist vor diesem Hintergrund nach der Würdigung der subjektiven Tatschwere auf 32 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren. D. Sexuelle Nötigung 1. Was die objektive Tatschwere der sexuellen Nötigung betrifft, ist verschuldens erhöhend zu berücksichtigen, dass die Dauer des erzwungenen Oralverkehrs mit zwei bis drei Minuten nicht als besonders lange bezeichnet werden kann. Auch hier wirkt sich indes deutlich verschuldens erhöhend aus, dass der Beschuldigte sich ungeachtet der nicht unerheblichen Gegenwehr der Privatklägerin 1 unter Anwendung seiner körperlichen Überlegenheit und physischer Gewalt über ihren Willen hinwegsetzte, auch wenn noch brutalere Vorgehensweisen denkbar sind. Der grosse Vertrauensbruch und die Tatbegehung in den eigenen vier Wänden der Privatklägerin 1 wirken sich weiter nicht unerheblich verschuldens erschwerend aus.

- 47 - Das objektive Verschulden erweist sich vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens als nicht mehr leicht, wofür sich isoliert betrachtet eine Einsatzstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erweist. 2. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ebenfalls direktvorsätzlich handelte. Auch bei der sexuellen Nötigung ist es ihm nebst der egoistischen Befriedigung sexueller Lust vorrangig um eine rücksichtslose Machtdemonstration gegenüber der Privatklägerin 1 gegangen (s. auch vorstehend E. III.C.2.). Vor diesem Hintergrund vermag sich der Umstand der durchaus auch konfliktbehafteten Beziehung zur Privatklägerin 1 und seine emotionale Aufgebrachtheit im Tatzeitpunkt leicht zu seinen Gunsten auszuwirken. Die Einsatzstrafe ist vor diesem Hintergrund auf 12 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren. 3. Asperiert mit der Vergewaltigung erweist sich insbesondere aufgrund der zeitlich und sachlich engen Konnexität für die sexuelle Nötigung eine Straferhöhung um 7 Monate auf insgesamt 3 Jahre und 3 Monate Freiheitsstrafe als angemessen. E. Versuchte Nötigung 1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist bei der versuchten Nötigung verschuldens mindernd zu veranschlagen, dass die vom Beschuldigten ausgesprochene Drohung vage blieb. Auch

wenn die Privatklägerin 1 durchaus damit rechnen durfte, dass er ihr körperlich etwas antun oder ihr Leben anderweitig zerstören könnte, wie sie beispielsweise sozial in Verruf zu bringen, ist das angedrohte Übel nicht mit einer Todesdrohung vergleichbar. Ferner war die Art und Weise der Nötigungshandlung gemäss erstelltem Anklagesachverhalt nicht derart, dass die Privatklägerin 1 umgehend in Angst versetzt wurde und erfolgte vor dem Hintergrund des auch sonst vielfach rüden Umgangstones des vormaligen Paares. Insgesamt erweist sich die objektive Tatschwere als gerade noch leicht, wofür eine Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen erscheint. 2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und seine Handlungsweise egoistisch motiviert war. Das subjektive Verschulden vermag das objektive nicht zu relativieren.

- 48 - 3. Als verschuldensunabhängige Strafzumessungskomponente wirkt sich zu Gunsten des Beschuldigten aus, dass es beim Versuch blieb. Mit der Vorinstanz (Urk. 73 E. III.B.7.4.) ist massgebend, dass der Beschuldigte alles in seiner Vorstellung Nötigte tat, um die Tat zu vollenden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine Reduktion der Einsatzstrafe auf 100 Tagessätze Geldstrafe. F. Fahren in fahruntüchtigem Zustand 1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist beim Fahren in fahruntüchtigem Zustand verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass die gefahrene Strecke relativ kurz und zur besagten Nachtzeit wenig frequentiert war. Auch lag der erstellte Atemalkoholgehalt des Beschuldigten im Rahmen der qualifizierten Atemalkoholkonzentration im unteren Grenzwert (vgl. Art. 2 lit. b der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr). Sein Verschulden erweist sich vor diesem Hintergrund als leicht. Die Einsatzstrafe ist auf 40 Tagessätze Geldstrafe anzusetzen. 2. Bei der subjektiven Tatschwere wirkt sich merklich verschuldensmindernd aus, dass der Beschuldigte lediglich fahrlässig handelte, weshalb die objektive Tatschwere relativiert und die Einsatzstrafe auf 30 Tagessätze Geldstrafe zu reduzieren ist. 3. Asperiert mit dem weiteren Delikt der versuchten Nötigung erweist sich eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen als angemessen. Die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 30.– (Urk. 73 E. III.B.9.) ist angesichts der aktuellen finanziellen Verhältnisse anzupassen. Der Beschuldigte führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass ihm die M.\_\_\_\_\_ GmbH zu 50% gehöre und er sich seit April 2023 bis zum Datum der Berufungsverhandlung vom 4. Oktober 2023 Dividenden von total Fr. 105'000.– als Lohn ausbezahlt habe (Prot. II S. 17). Ausgehend von diesen Angaben rechtfertigt sich eine Erhöhung des Tagessatzes auf Fr. 200.–. G. Mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln

- 49 - Hinsichtlich der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln (Überfahren eines Rotlichts; Verursachen von Lärm) erweist sich die seitens der Vorinstanz vorgenommene Würdigung des Verschuldens und der massgebenden Umstände bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit (Urk. 73 E. III.B.10.1.-10.2.) als zutreffend, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Die von ihr festgesetzte Busse im Betrag von Fr. 400.– (Urk. 73 E. III.B.10.3.) erweist sich als den Umständen angemessen. H. Täterkomponente 1. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 73 E. III.B.6.1.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass er sich mit einem Start-up selbständig gemacht habe. Er habe die Firma M.\_\_\_\_\_ GmbH mit Sitz in N.\_\_\_\_\_ gegründet. Sie würden Immobilien renovieren, verwalten und unterhalten sowie

Gebäudetechnik anbieten. Die Firma stehe seit April 2023 und habe fünf Mitarbeiter, wobei er und sein Geschäftspartner zu je 50% beteiligt seien. Seit der Gründung habe er sich zwei Mal eine Dividende in der Höhe von Fr. 45'000.– sowie Fr. 60'000.– auszahlen lassen. Weiter führte er zu Protokoll aus, dass er in einer 3.5 Zimmerwohnung für Fr. 3'700.– pro Monat wohne, viel arbeite und angefangen habe, zu reisen, beim FC O.\_\_\_\_\_ Fussball zu spielen und am Wochenende viel in die Berge zu gehen (Prot. II S. 13 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus. 2. Der Beschuldigte weist gemäss aktuellem Strafregisterauszug (Urk. 106) eine Vorstrafe des Bezirksgerichtes Zürich. 4. Abteilung, vom 8. Mai 2023 wegen bandenmässigen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (Begehungszeiten: 1. Januar 2018 - 11. November 2022), wegen mehrfacher Begünstigung, mehrfacher Geldwäscherei und einfachen Diebstahls (Begehungszeitpunkt: 17. Februar 2022) auf, wofür er mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren (Anrechnung Haft von 3 Tagen sowie Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt) und mit einer Busse von Fr. 3'500.– bestraft wurde. Darüber hinaus wurde gegen ihn am 20. März 2023 durch die Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK ein Ver-

- 50 - fahren betreffend Vergehen gegen das Bundesgesetz über Geldspiele (Art. 130 Abs. 1 Bst. a BGS) eröffnet. Ein Urteil ist noch nicht ergangen. Die Eröffnung des Verfahrens wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz etc. erfolgte nach der vorliegenden Delinquenz. Zum Zeitpunkt der Vorwürfe der Vergewaltigung etc. war der Beschuldigte somit weder vorbestraft noch delinquent während eines laufenden Verfahrens, weshalb die anderen Strafverfahren sich vorliegend strafzumessungsneutral auswirken. 3. Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Vorliegend ist der Beschuldigte im Wesentlichen ungeständig bzw. war die Beweislage bei den Strassenverkehrsdelikten, welche er freimütig einräumte, erdrückend, weshalb ihm diesbezüglich auch keine echte Alternative offen stand. Eine bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Einsicht oder Reue ist ferner nicht festzustellen. Die Würdigung des Nachtatverhaltens des Beschuldigten vermag die Strafzumessung somit nicht zu beeinflussen. 4. Nach Würdigung der Täterkomponente bleibt die Strafe unverändert bei 39 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 120 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 200.– und Fr. 400.– Busse. I. Asperation wegen Zusatzstrafe Der Beschuldigte wurde mit Urteil vom 8. Mai 2023 mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft, wobei das Urteil im abgekürzten Verfahren und unbegründet erging (vgl. Urk. 107). Die vorliegend zu beurteilenden Delikte erfolgten, wie bereits erwähnt, allesamt vor dem Urteil vom 8. Mai 2023. Der Beschuldigte ist nicht schlechter zu stellen, als wenn alle Delikte gleichzeitig beurteilt würden. Beim Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und d i.V.m. Abs. 2 lit. b BetmG) handelt es sich ausgehend vom abstrakten Strafraum um die schwerste Straftat. Sie bildet die Grundstrafe (24 Monate gemäss Urteil vom

### **E. 2.3**

Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen macht sich der Beschuldigte demnach der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB und der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB schuldig.

- 41 - B. Hausfriedensbruch 1. Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB begeht und auf Antrag bestraft wird, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine

Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Art. 186 StGB schützt das sogenannte Hausrecht, das heisst die Befugnis, über die Anwesenheit Aussenstehender in den eigenen Räumlichkeiten entscheiden zu können. Träger des Hausrechts ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über die Räume zusteht, gleichgültig, ob jene auf einem dinglichen oder obligatorischen Recht beruht (Urteil BGE 146 IV 320 E. 2.3; BGE 121 IV 81 E. 3a; BGE 118 IV 167 E. 1c S. 172; BGE 112 IV 31 E. 3 S. 33).

2. Der erforderliche Strafantrag der Privatklägerin 1 liegt vor (Urk. D1 2). Der objektive Tatbestand ist erfüllt, befand sich der Beschuldigte doch trotz mehrfacher Aufforderung der Privatklägerin 1 in ihrer Wohnung an der K.\_\_\_\_-strasse ... in L.\_\_\_\_. Subjektiv war es für den Beschuldigten jedoch aufgrund des ambivalenten Verhaltens der Privatklägerin 1 nicht erkennbar, dass sie wollte, dass er geht. Dies insbesondere, weil sie seine Anwesenheit trotz Aufforderung zu gehen, duldet. So liess sie sich vom Beschuldigten vom Wohnzimmer ins Schlafzimmer komplimentieren, was unbestrittenermassen ohne Gewalt erfolgte. Auch aufgrund der schnellen Abfolge von diversen Geschehnissen im Wohnzimmer, wie dem Einreden auf die Privatklägerin 1, der Auseinandersetzung resp. dem Gespräch auf dem Sofa, dem Umarmen und Küssen und der darauffolgenden freiwilligen Verschiebung ins Schlafzimmer, war es für den Beschuldigten subjektiv nicht erkennbar, dass er gegen den Willen der Privatklägerin 1 in deren Räumlichkeiten verblieb. Somit ist der Tatbestand nicht erfüllt und der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Hausfriedensbruches im Sinne von Art. 186 StGB freizusprechen.

C. Versuchte Nötigung 1. Gemäss Art. 181 StGB wird wegen Nötigung bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen (BGE 134 IV 216 E. 4.4.3; BGE 129 IV 6 E. 2.1, BGE 129 IV 262 E. 2.1). Der Tatbestand ist ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; Urteil 6B\_819/2010 vom 3. Mai 2011 E. 5.1). Eine Intensität des durch die Androhung ernstlicher Nachteile ausgeübten Zwanges, wie sie die schwere Drohung im Sinne von Art. 180 StGB verlangt, ist bei der Nötigung nicht erforderlich und ein Ausnahmezustand beim Opfer wie Panik oder Angstlähmung ist keine Voraussetzung (BSK STGB-DELNON/RÜDY, 4. A. 2019, Art. 181 N 26 m.w.H.).

2. Der Versuch ist in Art. 22 StGB geregelt. Das Gesetz enthält hierfür keine eigentliche Definition. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt ein Versuch vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_183/2014 vom 28. Oktober 2014 E. 3.4; BGE 131 IV 100 E. 7.2.1; 120 IV 199 E. 3e; 128 IV 18 E. 3b; 122 IV 246 E. 3).

3. Zum Versuch gehört folglich der Entschluss des Täters, eine Straftat zu begehen, und die Umsetzung dieses Tatentschlusses in eine Handlung. Der Täter muss mit der Ausführung der Tat (mindestens) begonnen haben.

#### **E. 2.4**

Ebenfalls konsistent und detailliert schilderte die Privatklägerin 1 des Weiteren den Zwang zum oralen Geschlechtsverkehr, indem der Beschuldigte sie mit der rechten Hand fest am Nacken gepackt, ihr Gesicht zu seinem erigierten Penis gedrückt habe und sie gezwungen

habe, diesen in den Mund zu nehmen und ihn oral zu befriedigen, wobei er während ca. 2-3 Minuten Auf- und Ab-Bewegungen mit ihrem Kopf ausgeübt habe und sie sich dagegen zu wehren versucht habe, indem sie sich mit dem Kopf gegen die Hand des Beschuldigten gestemmt und diesen hochzudrücken versucht habe (Urk. D1 10/1 S. 4 ff.; 10/2 S. 8 f., 15 u. 18 ff.; 10/3 S. 14). Dies vermag auch eine Erklärung für den Einwand der Verteidigung zu liefern, wonach die Privatklägerin 1 beim Oralsex von keinem Würgegefühl, Brechreiz oder dergleichen berichtete (Urk. 108 S. 20 f.). Dem Einwand des Beschuldigten bzw. der Verteidigung, wonach der orale Geschlechtsverkehr ja schlecht unfreiwillig passiert sein könne, zumal die Privatklägerin 1 einfach den Mund zuhalten oder die Zähne hätte zubeissen können (Urk. D1 9/1 S. 18; Urk. 75 S. 9), ist entgegenzuhalten, dass angesichts der erstellten Umstände ohne Weiteres nachvollziehbar erscheint, dass die herrschende Drucksituation die Privatklägerin 1 von einem solchen Vorgehen abgehalten hat. Abgesehen davon ist gestützt auf ihre glaubhaften Aussagen (Urk. D1 insb. 10/2 S. 19) auch erstellt, dass der Beschuldigte von der Weiterführung des Oralverkehrs absah, nachdem er bemerkt hatte, dass sie sich dagegen zur Wehr setzte.

- 30 -

### **E. 2.5**

Ebenso ist gestützt auf die einheitlichen und anschaulichen Ausführungen der Privatklägerin 1 erstellt, dass der Beschuldigte sie hernach erneut auf den Rücken gedreht habe, sich auf sie gelegt und ihre Arme mit seinen Händen auf die Matratze gedrückt habe, so dass sie nicht entkommen habe können, und nochmals vaginal mit seinem erigierten Penis – ohne Kondom – in die Privatklägerin 1 eingedrungen sei und den vaginalen Geschlechtsverkehr während 5-10 Minuten bis zum Samenerguss in der Privatklägerin 1 vollzogen habe, wobei er ihr dabei wieder an die nackten Brüste gefasst habe (Urk. D1 10/1 S. 4 u. 6 ff.; 10/2 S. 9 u. 19 ff.; 10/3 S. 13 f.). Dass die Privatklägerin 1 für die Schilderung des Kerngeschehens anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. Dezember 2019, wie von der Verteidigung geltend gemacht, lediglich 6 Minuten gebraucht habe (Urk. 108 S. 16), lässt sich mit den gestellten Fragen erklären, welche insbesondere auf das Rahmengeschehen abzielten und nicht direkt das Kerngeschehen im Fokus hatten (vgl. Urk. D1 10/2).

### **E. 2.6**

Ferner erweisen sich ihre Aussagen, wonach der Beschuldigte ihre Wohnung am besagten Abend bewusst und gewollt nicht verlassen habe, obwohl sie ihn mehrfach und eindringlich zum Gehen aufgefordert habe (Urk. D1 10/1 S. 4 u. 9 f.; 10/2 S. 8, 12), als kohärent und widerspruchsfrei.

### **E. 2.7**

Es sind allerdings auch mehrere Inkohärenzen im Aussageverhalten der Privatklägerin 1 auszumachen: So schilderte sie uneinheitlich, ob der Beschuldigte sie an beiden Handgelenken bzw. Armen festhaltend mit sich in ihr Schlafzimmer führte (Urk. D1 10/1 S. 4; 10/2 S. 8 u. 13) oder lediglich an einem Arm (Urk. D1 10/2 S. 7 f. u. 13). Dies betrifft einen eher untergeordneten Punkt, welcher die Glaubhaftigkeit der übrigen Aussagen der Privatklägerin 1 nicht zu erschüttern vermag. Auch vermag der Umstand, dass die Privatklägerin 1 zu Protokoll gab, dass sie mitgelaufen sei (Urk. D1 10/2 S. 13), ihrer Sachdarstellung nicht entgegenzustehen, da sie in diesem Zeitpunkt noch nicht wissen konnte, was sie erwartete und sie den Beschuldigten überdies dadurch nur zurückhaltend

belastet, was bei einem Erfinden des Handlungsablaufs nicht naheliegend erscheint. Aus ihrem Mitlaufen ins Schlafzimmer ein Einverständnis zu den nachfolgenden sexuellen Handlungen abzuleiten, wie es die Verteidigung in den Raum zu stellen scheint (vgl. Urk. 75 S. 9 f.), geht

- 31 - demnach fehl. Die von der Verteidigung bei der Privatklägerin 1 festgestellten Belastungstendenzen, indem sie ausgeführt habe, dass der Beschuldigte ihr iPhone gehackt oder sie bspw. früh morgens im Fitness abgepasst habe (Urk. 108 S. 13), beziehen sich nicht auf das Kerngeschehen, sondern erfassen Nebensächlichkeiten, weshalb sie letztlich von untergeordneter Bedeutung sind. Gleiches hat hinsichtlich der Ausführungen der Verteidigung zur Frequenzillusion und dem Verfallen der Privatklägerin 1 in das sogenannte Baader-Meinhof-Phänomen zu gelten (Urk. 108 S. 13). In diesem Zusammenhang erscheint erwähnenswert, dass die Privatklägerin 1 im Übrigen eher zurückhaltende Belastungen zum Nachteil des Beschuldigten formulierte, so beispielsweise, dass sie ihm keine Anwendung (übermässiger) Gewalt beschied (Urk. 10/2 S. 17 u. 19) bzw. erläuterte, dass er beim Küssen nicht aggressiv vorgegangen sei (sondern sie einfach habe küssen wollen: Urk. D1 10/2 S. 13) oder indem sie angab, dass er sie bei der vaginalen Penetration nicht verletzt habe (Urk. D1 10/2 S. 17 f.). Dieses differenzierte Aussageverhalten lässt ihre Sachdarstellung glaubhaft erscheinen.

### **E. 2.8**

Unklar bleibt, wann genau der Beschuldigte der Privatklägerin 1 ihre Unterwäsche oder auch die Oberbekleidung ausgezogen haben soll, woran sie sich nicht genau zu erinnern vermochte (Urk. D1 10/1 S. 4 ff.; 10/2 S. 15 f.; 10/3 S. 4). Dieser Umstand erschüttert indes – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 75 S. 10; Urk. 108 S. 21 ff.) – die Glaubhaftigkeit ihrer ansonsten kohärenten Sachdarstellung nicht, sondern vermag vielmehr ihre Überforderung in dieser Situation aufzuzeigen, in welcher sie mehrere Eindrücke gleichzeitig zu verarbeiten hatte. Abgesehen davon wäre bei einem Erfinden des ganzen Handlungsablaufs eher zu erwarten gewesen, dass die Privatklägerin 1 den Zeitpunkt des Ausziehens ihrer Kleidung zeitlich knapper beschrieben hätte. Insofern vermögen gewisse Unsicherheiten im Aussageverhalten die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen sogar zu unterstützen, weil ihre Ausführungen nicht einstudiert wirken. Mit der Verteidigung ist festzuhalten, dass die Aussage der Privatklägerin 1, dass sie sich aus Angst aufs Sofa gesetzt habe (Urk. 108 S. 23; D1 10/1 F/A 15), unklar resp. als Übertreibungstendenz zu werten ist. In diesem Zeitpunkt hatte sie keinen Grund, Angst zu haben resp. ist nicht nachvollziehbar, wovor sie Angst gehabt haben soll, wusste sie doch

- 32 - noch nicht, was passieren würde resp. erfolgten bis dahin keine Handlungen gegen ihren Willen.

### **E. 2.9**

Auch das inkonsistente Aussageverhalten der Privatklägerin 1, ob der Beschuldigte sie nunmehr an den Händen (Urk. D1 10/2 S. 8), den Armen (Urk. D1 10/1 S. 4) oder Oberarmen festgehalten hat, als er erstmalig vaginal in sie eindrang (Urk. D1 10/1 S. 6 f.), ist letztlich – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 75 S. 7) – von eher untergeordneter Bedeutung, weil sich die Fixationshaltung zwischenzeitlich auch geändert haben kann. Massgebend ist, dass die Privatklägerin 1 ihre Arme aufgrund des Festhaltens des Beschuldigten nicht mehr frei bewegen konnte. Massgebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen vermögen diese Divergenzen nicht zu erwecken. Auch die

von der Verteidigung aufgeführten Ungereimtheiten in den Aussagen der Privatklägerin 1 hinsichtlich der Fusstritte (Urk. 108 S. 19) sowie den Umarmungen und Küssen auf dem Sofa (Urk. 108 S. 20 f.) erscheinen vielmehr als Spitzfindigkeiten und stellen keine wesentlichen Widersprüche dar, welche die Glaubhaftigkeit von deren Aussagen in Frage stellen. Im Übrigen bestehen auch keine Anhaltspunkte für die von der Verteidigung erwähnte kognitive Dissonanz und deren Auflösung (Urk. 108 S. 5 ff.). Die Akten müssten auf einen entsprechenden psychischen Zustand bei der Privatklägerin 1 hindeuten, was sie indes gerade nicht tun. Auch sind keine solch gearteten Verhaltensweisen der Privatklägerin 1 auszumachen.

### **E. 2.10**

Insofern vermögen die wenigen – teils wie aufgezeigt auch vermeintlichen – Inkohärenzen im Aussageverhalten der Privatklägerin 1 die Stringenz und Überzeugungskraft ihrer übrigen Aussagen in keiner Weise spürbar zu beeinträchtigen. Nichts daran zu ändern vermögen auch die von der Verteidigung bezeichneten Stellen in den Videoaufzeichnungen der beiden staatsanwaltlichen Einvernahmen der Privatklägerin 1 (Urk. D1 10/4). Die in diesem Zusammenhang von der Verteidigung geltend gemachte Wahrnehmung (Urk. 75 S. 12 ff.), dass die Antworten der Privatklägerin 1 von ihrer Rechtsvertretung mehrfach vorgegeben ("souffliert") worden oder die gezeigten Emotionen der Privatklägerin 1 unpassend oder übertrieben ("filmreif empört") sein sollen, kann nicht geteilt werden. Auf die Aussagen der Privatklägerin 1 ist deshalb abzustellen. Aufgrund der gestützt auf die glaubhaften

- 33 - Ausführungen der Privatklägerin 1 erstellten äusseren Umstände ist auch ohne Weiteres darauf zu schliessen, dass der Beschuldigte im Wissen darum handelte, dass die in Frage stehenden Handlungen gegen ihren Willen erfolgten.

### **E. 2.11**

Letztlich offenbleiben muss die Klärung der Frage, ob der Beschuldigte der Privatklägerin 1 im Nachgang zum anklagegegenständlichen Vorfall – im Sinne eines Schuldeingeständnisses und eines Vorschlages zur Wiedergutmachung – vorgeschlagen hat, alle ihre Rechnungen zu zahlen (entsprechend die Privatklägerin 1: Urk. D1 10/1 S. 10; 10/2 S. 9) oder lediglich diejenige betreffend die Restlaufzeit der Mitgliedschaft der Privatklägerin 1 im Fitnessclub J.\_\_\_\_\_, um ein Aufeinandertreffen zu vermeiden (so der Beschuldigte: Prot. I S. 16, wobei er gleichzeitig angab, er glaube, dieses Angebot vor dem 15. Juni 2019 gemacht zu haben; Prot. I S. 17, was wiederum irritiert). Die Verteidigung moniert, die Vorinstanz habe sich zu Unrecht nicht kritisch mit diesem Themenkomplex auseinandergesetzt, wobei sie die von der Privatklägerin 1 in diesem Zusammenhang gemachten Behauptungen als unglaubhaft und polemisch bezeichnete (Urk. 75 S. 12), welchem Vorbringen insbesondere auch unter Verweis auf die vorstehend zum Inhalt der beiden unmittelbar nach dem anklagegegenständlichen Vorfall geführten Telefonate zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 gemachten Erwägungen (vgl. E. III.G.1.8.) nicht zugestimmt werden kann. Der Umstand, dass die Zeugin E.\_\_\_\_\_, bestätigte, dass ihr die Privatklägerin 1 davon erzählt habe, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 ein Angebot gemacht habe, dass er ihr die Rechnungen für einen gewissen Zeitraum bezahlen werde, wenn sie "ihre Fresse" halte (Urk. D1 11/1 S. 9), vermag indes weder der einen noch der anderen Sachdarstellung klar Nachdruck zu verleihen, zumal sich diese Aussage unmittelbar auf die Angaben der Privatklägerin 1

stützt.

### **E. 2.12**

Dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 gegenüber anlässlich eines Telefonats ca. am 1. Juli 2019 als Reaktion auf deren kommuniziertes Ansinnen, den Vorfall vom 15. Juni 2019 bei der Polizei zu melden, geäussert hat "Wenn du das machst, kannst du das Land verlassen, du bist dann mein Feind. Du weisst, was dies bedeutet" und damit bezweckte, eine entsprechende Meldung des Vorfalls durch die Privatklägerin 1 zu verhindern, ist angesichts der konsistenten Ausführungen der Privatklägerin 1 (Urk. D1 9/1 S. 10 f.; 10/2 S. 22) ebenso erstellt. So spricht die Schilderung ihrer Gefühle und Reflektionen bei der Entgegennahme der Drohung (vgl. Urk. D1 10/2 S. 22 F/A 123; 10/4 02:51:20) klar für ein von ihr selber erlebtes Geschehen. Ferner wird die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen auch in diesem Sachzusammenhang durch ihr differenziertes und zurückhaltendes Aussageverhalten, wonach sie im ersten Augenblick keine Angst verspürt habe (Urk. D1 10/2 S. 22; 10/4 02:52.10), entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 59 S. 32), gestärkt. Die Aussagen der Privatklägerin 1 erweisen sich deshalb auch in diesem Zusammenhang als überzeugend.

- 34 -

### **E. 2.13**

Ergänzend kann hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Ausführungen der Privatklägerin 1 zum Nachtatgeschehen vollumfänglich auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 73 E. I.D.2.2.1.-2.2.5.) verwiesen werden. Auffälligkeiten im Verhalten der Privatklägerin 1, welche ihre Sachdarstellung des Kerngeschehens in Frage stellen würden, lassen sich daraus nicht ableiten. Insbesondere vermag der Umstand, dass nach dem Vorfall vorerst gelegentlich noch weiter zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 kommuniziert wurde, entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 59 S. 27 u. 32 f.), nichts am vorläufigen Beweisergebnis zu ändern, zumal ein Abbruch der Kommunikation nach solch einem Vorfall zwar naheliegend aber keinesfalls zwingend erscheint und bereits dargetan wurde, dass die Privatklägerin 1 den Vorfall zuerst zu verdrängen suchte (vgl. dazu vorstehend unter E. III.F.2.). Auch die Tatsache, dass im – von der Privatklägerin 1 nicht gegengezeichneten – Polizeirapport vom 9. Juli 2019 davon die Rede ist, dass sie gesagt habe, dem Beschuldigten im Nachgang geschrieben zu haben, dass dies eine Vergewaltigung gewesen sei (Urk. 1 S. 3), vermag die mangelnde Validierung dieser Aussage durch aktenkundige Textnachrichten nichts Entscheidendes zu ändern, zumal die Thematisierung des Vorfalls zwischen den beiden Direktbeteiligten auch mit anderen Worten diskutiert bzw. kommuniziert worden sein könnte (vgl. die vorstehend unter E. III.G.1.8. u. 2.11. gemachten Erwägungen).

### **E. 2.14**

Schliesslich ist festzuhalten, dass von einer unmittelbar nach dem Vorfall vorgenommenen medizinischen Untersuchung – obschon in der Regel wünschens-

- 35 - wert – vorliegend keine massgebenden Aufschlüsse zu erwarten gewesen wären, weil die Vornahme der sexuellen Handlungen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 ja unstrittig ist. Deshalb erweist sich auch der (sinngemäss vorgebrachte) Einwand der Verteidigung, dass das Unterbleiben der Untersuchung auffällig erscheint (Urk. 59 S. 32), nicht von Relevanz. 3. Von der Vorinstanz wurden ferner die

massgebenden Aussagen der vier vernommenen Zeugen zutreffend wiedergegeben (Urk. 73 E. I.D.3.1.-3.3.; 4.1.; 5.1.; 6.1.), weshalb vorab darauf verwiesen werden kann.

### **E. 3**

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde den Parteien nach erfolgter Zwischenberatung mitgeteilt, dass für eine allfällige Zusatzstrafenbildung die Akten des - 8 - Verfahrens DH230029 beigezogen werden müssen (Prot. II S. 44). Mit Beschluss vom 4. Oktober 2023 wurden die Akten des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, mit der Geschäfts-Nr. DH230029 sodann beigezogen (Urk. 113). Mit Präsidialverfügung vom 16. Oktober 2023 wurden der Staatsanwaltschaft die Beizugsakten (Urk. 115) zugestellt sowie Frist zur Stellungnahme hierzu angesetzt (Urk. 116). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme zu den Beizugsakten (Urk. 118). Mit Präsidialverfügung vom 23. Oktober 2023 wurden die Verzichtserklärung der Staatsanwaltschaft sowie die Beizugsakten der Verteidigung zugestellt und ihr ebenfalls Frist zur Stellungnahme eingeräumt (Urk. 119). Innert zweimal erstreckter Frist verzichtete die Verteidigung auf eine Stellungnahme zur Strafzumessung, verwies jedoch auf die beigelegte Aktennotiz des Staatsanwaltes Dr. D.\_\_\_\_\_ vom 10. Februar 2023, wo die Gründe für das Strafmass dargelegt seien. Weiter beantragte die Verteidigung, dass Staatsanwalt Dr. D.\_\_\_\_\_ seine Erfahrungen mit dem Beschuldigten bzw. die Bedeutung von dessen Einlassung zur Sache dem Referenten im Rahmen eines persönlichen Gesprächs darlege (Urk. 121; Urk. 122; Urk. 123-124). Die Eingabe der Verteidigung wurde der Privatklägerin 1 sowie der Staatsanwaltschaft und der Verzicht der Staatsanwaltschaft der Privatklägerin 1 in der Folge zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 125/1-2).

#### **E. 3.1**

Die Privatklägerin 2 ist im Rahmen der von ihr geleisteten Zahlungen im Betrag von Fr. 8'586.15 nebst 5% Zins seit dem 23. September 2019 (Urk. 33/2) in die Stellung der Privatklägerin 1 eingetreten (Art. 121 Abs. 2 StPO) Im Berufungsverfahren beteiligte sie sich nicht mehr aktiv.

#### **E. 3.2**

Vom Beschuldigten werden im Berufungsverfahren keine konkreten Ausführungen zur Forderung der Privatklägerin 2 gemacht (Urk. 108 S. 34 f.). Generell beantragt er, sämtliche Zivilforderungen (Genugtuung, Schadenersatz und Prozessentschädigung) seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 108 S. 34). 4. Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 73 E. VI.C.3.) ist der von der Privatklägerin 2 geltend gemachte Bearbeitungsaufwand (Urk. 33/2 S. 2; insgesamt Fr. 184.-) nicht ausgewiesen und von der geltend gemachten Gesamtforderung, welche im Übrigen belegt (Urk. 33/2) und vom Beschuldigten nicht substantiiert bestritten wurde (vgl. Urk. 108 S. 34 f.), abzuziehen. Der Beschuldigte ist demzufolge zu einer Zahlung von Fr. 8'402.15 an die Privatklägerin 2 zu verpflichten. Im Mehrbetrag ist die Forderung (inkl. Zinsbegehren) auf den Zivilweg zu verweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. 2. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens wie des vorinstanzlichen Verfahrens mit

Ausnahme derjenigen der amt-

- 56 - lichen Verteidigung (unter entsprechendem Nachforderungsvorbehalt im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO) aufzuerlegen und die vorinstanzliche Regelung somit zu bestätigen. 3. Ausgangsgemäss ebenso zu bestätigen ist die vorinstanzlich getroffene Entschädigungsregelung zu Gunsten der Privatklägerin 1 (vgl. Urk. 73 E. VII.C.), zumal der geltend gemachte Aufwand ihrer Rechtsvertretung (Urk. 57/1-6 u. 8) ausgewiesen ist und angemessen erscheint bzw. vom Beschuldigten ausdrücklich als ausgewiesen anerkannt wurde (Prot. I S. 24). B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2 m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 m.w.H.). 2. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren fast vollständig. Auch wenn ein Freispruch hinsichtlich dem Hausfriedensbruch ergeht und eine leicht andere rechtliche Würdigung als die der Vorinstanz vorgenommen sowie die retrospektive Konkurrenz berücksichtigt wurde und die Bestrafung insgesamt etwas milder erfolgte, rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens ausgangsgemäss dennoch vollumfänglich aufzuerlegen. 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen. 4. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn

- 57 - sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 reichte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 4. Oktober 2023 ihre Honorarnote ein (Urk. 112; Prot. II S. 39). Sie machte im Berufungsverfahren Aufwendungen im Umfang von Fr. 5'650.80 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Dieser Betrag erweist sich als angemessen und entspricht den Vorschriften der Anwaltsgebührenverordnung (§ 2 Abs. 1 lit. b, § 3 und § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Darin nicht enthalten sind Aufwendungen für die Durchsicht des schriftlich eröffneten, unbegründeten Urteilsdispositives und die entsprechende Besprechung mit der Privatklägerin 1. Unter Berücksichtigung dieses zusätzlichen Aufwandes, ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 1 für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 6'000.– (inkl. 7.7% Mehrwertsteuer und Auslagen) zu bezahlen. Es wird beschlossen:

### **E. 3.3**

Daran vermögen auch die seitens der Zeugin G.\_\_\_\_\_ gemachten Aussagen nichts zu ändern, welche die Privatklägerin 1 – wenn auch nicht detailliert – ebenfalls über den anklagegegenständlichen Vorfall unterrichtet hatte (Urk. D1 11/3 S. 4). Aufschlussreich erscheinen ihre Schilderungen, wonach sie die Privatklägerin 1 am späteren Abend des 15. Juni 2019 "irgendwie anders als sonst", traurig, zurückhaltend und ruhig wahrgenommen habe und sie damals die Privatklägerin 1 ein, zwei Mal gefragt habe, ob alles in Ordnung sei (Urk. D1 11/3 S. 6). Diese von der Zeugin G.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gegebene Wahrnehmung

der Stimmungslage der Privatklägerin 1 nach dem anklagegegenständlichen Vorfall vermag das Beweisergebnis weiter zu stützen.

#### **E. 3.4**

Der Zeuge H.\_\_\_\_\_ vermochte keine sachdienlichen Aussagen zum Kerngeschehen oder zu relevanten, mit dem anklagegegenständlichen Vorfall im Zusammenhang stehenden Geschehnissen zu machen, weshalb seine zu Protokoll gegebenen Ausführungen am Beweisergebnis nichts ändern. Insbesondere vermögen auch seine Schilderungen des Aufeinandertreffens des Beschuldigten mit der Mutter der Privatklägerin 1 ca. im Mai 2020 nichts an dieser Einschätzung zu ändern, zumal er die Konversation zwischen diesen beiden Personen nicht unmittelbar mitbekommen hat (vgl. Urk. D1 11/4 S. 7 f.). 4. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die detaillierten, kohärenten, emotional spürbaren und im Wesentlichen widerspruchsfreien Aussagen der Privatklägerin 1 zum Kerngeschehen überzeugen. Demgegenüber erweist sich die über weite Strecken sehr vage gebliebene Sachdarstellung des Beschuldigten zum Kerngeschehen als wenig glaubhaft. Auffällig erscheinen ferner seine mehrfachen und durchaus auch ausführlichen Diskreditierungen der Privatklägerin 1, welche sich zudem als mehrheitlich unpräzise, wenig konstant und teilweise konstruiert erweisen und seine Angaben generell als unzuverlässig erscheinen lassen. Auch vermag die Würdigung der weiteren Beweise die Sachdarstellung der Privatklägerin 1 zu stützen. Der Anklagesachverhalt ist deshalb ohne massgebliche Zweifel als erstellt zu erachten. Bei diesem klaren Beweisergebnis bleibt – entgegen der Auffassung der

- 37 - Verteidigung (Urk. 75 S. 9 ff.) – auch unerheblich, dass keine Fotos erstellt wurden oder nicht bekannt ist, ob Nachbarn der Privatklägerin 1 sich nach dem Schreien der Privatklägerin 1 erkundigt haben. IV. Rechtliche Würdigung A. Vergewaltigung / Sexuelle Nötigung 1. Den Tatbestand der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB erfüllt, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Eine Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB begeht, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Die in den beiden Tatbeständen beispielhaft angeführten Nötigungsmittel sind identisch.

#### **E. 4**

Am 1. Dezember 2023 wurde die Verteidigung aufgefordert, eine aktuelle Honorarnote einzureichen (Urk. 126). Dieser Aufforderung kam sie gleichentags nach (Urk. 127-128).

#### **E. 5**

Am 7. Dezember 2023 erfolgte die Beratung sowie schriftliche Mitteilung des Urteils im Dispositiv an die Parteien (Prot. II S. 49 ff.; Urk. 129). II. Prozessuales 1. Beweisanträge dürfen abgelehnt werden, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind (s. STPO KOMMENTAR-RIKLIN, Art. 331 StPO N 1; bzw. Art. 318 Abs. 2 StPO).

- 9 -

#### **E. 8**

Mai 2023), welche für die Gesamtstrafenbildung aufgrund der retrospektiven Konkurrenz um die Einzelstrafe (39 Monate Freiheitsstrafe) für die neu zu beurtei-

- 51 - lenden Delikte zu asperieren ist. Mangels jeglichem Konnex zwischen dem Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz und den Vergewaltigungs- sowie sexuellen Nötigungsvorwürfen, erweist sich eine Asperation der Einzelstrafe auf 34 Monate als angemessen, was eine Gesamtstrafe von 58 Monaten Freiheitsstrafe ergäbe. Abzüglich der bereits rechtskräftig verhängten 24 Monaten Freiheitsstrafe resultiert demnach eine Zusatzstrafe zur mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 8. Mai 2023 ausgefallten Strafe von 34 Monaten Freiheitsstrafe. J. Ergebnis der Strafzumessung Nach Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe erweist es sich als angemessen, den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten (wovon 2 Tage durch Haft erstanden sind; vgl. Urk. 21/2; 21/10) als Zusatzstrafe zur mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 8. Mai 2023 ausgefallten Strafe sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 200.– und mit Fr. 400.– Busse zu bestrafen. K. Vollzug Die Freiheitstrafe ist, bereits aufgrund ihrer Dauer, zwingend zu vollziehen. Die Geldstrafe ist demgegenüber bedingt vollziehbar auszusprechen, weil keine Umstände ersichtlich sind, welche dagegen sprechen könnten, dass sich der Beschuldigte nicht dauernd wohlverhalten dürfte. Die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 StGB). Die von der Vorinstanz vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe (Urk. 73 E. IV.C.) ist aufgrund der Anpassung des Tagessatzes ebenfalls zu korrigieren und auf 4 Tage Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse festzulegen. VI. Zivilansprüche A. Rechtliche Grundlagen 1. Zivilansprüche haben ihren Grund im Zivilrecht und werden grundsätzlich vor dem Zivilgericht verfolgt (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1). Alternativ dazu hat die geschädigte Person wie erwähnt die Möglichkeit, mit einer Zivilklage adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend zu machen, die sie aus der Straftat ableitet. Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Zufolge der im Zivilprozess geltenden Dispositions- und Verhandlungsmaxime ist das Gericht sowohl an die Parteianträge als auch an die entsprechenden Begründungen gebunden. Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person: a) schuldig spricht; b) freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn: a) das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird; b) die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat; c) die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet; d) die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO). Die adhäsionsweise Beurteilung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche richtet sich wie im Zivilverfahren nach Art. 41 Abs. 1 OR. Danach wird derjenige schadenersatzpflichtig, der einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit. Als Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht müssen ein widerrechtliches Verhalten des Schädigers, ein beim Geschädigten eingetretener Schaden, ein adäquater Kausalzusammenhang sowie ein Verschulden des Schädigers vorliegen. Dabei kann auch im Zivilpunkt auf die im Strafverfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen abgestellt werden (LIEBER,

- 52 - sionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend zu machen, die sie aus der Straftat ableitet. Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Zufolge der im Zivilprozess geltenden Dispositions- und Verhandlungsmaxime ist das Gericht sowohl an die Parteianträge als auch an die entsprechenden Begründungen gebunden. Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person: a) schuldig spricht; b) freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn: a) das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird; b) die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat; c) die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet; d) die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO). Die adhäsionsweise Beurteilung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche richtet sich wie im Zivilverfahren nach Art. 41 Abs. 1 OR. Danach wird derjenige schadenersatzpflichtig, der einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit. Als Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht müssen ein widerrechtliches Verhalten des Schädigers, ein beim Geschädigten eingetretener Schaden, ein adäquater Kausalzusammenhang sowie ein Verschulden des Schädigers vorliegen. Dabei kann auch im Zivilpunkt auf die im Strafverfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen abgestellt werden (LIEBER,

in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER [HRSG.], KOMMENTAR ZUR SCHWEIZERISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG, 3. AUFL., ZÜRICH 2020, Art. 123 N 2). Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR wird der Verursacher eines verschuldet und widerrechtlich herbeigeführten Schadens dem Geschädigten schadenersatzpflichtig. Ist der Geschädigte im Sinne des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) versichert, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein (Art. 72 Abs. 1 ATSG). Der Versicherer ist damit zum Regress und zur Privatklage legitimiert.

- 53 - 2. Eine Genugtuung gemäss Art. 49 OR setzt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten, eine immaterielle Unbill, voraus und kann nur zugesprochen werden, wenn die Schwere der Verletzung nicht anders wiedergutzumachen ist (BGE 131 III 26 E. 12.1.). Die Persönlichkeitsverletzung muss widerrechtlich sein, d.h. es dürfen keine Rechtfertigungsgründe für den Eingriff vorliegen. Zu berücksichtigen ist, wie die verletzte Person in ihrer besonderen Situation von der objektiven Schädigung betroffen und in ihrer konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird (Urteil des Bundesgerichtes 6S.232/2003 vom 17. Mai 2003 E. 2.1 = Pra 93/2004 Nr. 144). Nebst dem Vorliegen einer sog. immateriellen Unbill sowie der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung muss die Handlung des Haftpflichtigen adäquat kausal für den Eingriff sein. Das Gesetz nennt als Mass für die Höhe der Genugtuung ausschliesslich die Art und Schwere der körperlichen und seelischen Verletzung, doch sind auch die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person, die Möglichkeit, durch eine Geldzahlung den seelischen Schmerz etwas auszugleichen (BGE 118 II 410 E. 2.a), in Erwägung zu ziehen (vgl. zum Ganzen: OFK-OR-FISCHER, Art. 49 OR N 1 ff.). B. Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.